



Frank Crüsemann

DIE TORA

Theologie und Sozialgeschichte
des alttestamentlichen Gesetzes

GÜTERSLOHER
VERLAGSHAUS



GÜTERSLOHER
VERLAGSHAUS



Frank Crüsemann

Die Tora

Theologie und Sozialgeschichte
des alttestamentlichen
Gesetzes

Sonderausgabe

Gütersloher Verlagshaus

4. Auflage, 2. Auflage der Sonderausgabe, 2015
Copyright © 1992 by Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh,
in der Penguin Random House Verlagsgruppe GmbH, München

Der Inhalt dieses E-Books ist urheberrechtlich geschützt und enthält technische Sicherungsmaßnahmen gegen unbefugte Nutzung. Die Entfernung dieser Sicherung sowie die Nutzung durch unbefugte Verarbeitung, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Zugänglichmachung, insbesondere in elektronischer Form, ist untersagt und kann straf- und zivilrechtliche Sanktionen nach sich ziehen.

Der Verlag behält sich die Verwertung der urheberrechtlich geschützten Inhalte dieses Werkes für Zwecke des Text- und Data-Minings nach § 44 b UrhG ausdrücklich vor. Jegliche unbefugte Nutzung ist hiermit ausgeschlossen.

Wir haben uns bemüht, alle Rechteinhaber an den aufgeführten Zitaten ausfindig zu machen, verlagsüblich zu nennen und zu honorieren. Sollte uns dies im Einzelfall nicht gelungen sein, bitten wir um Nachricht durch den Rechteinhaber.

Umschlaggestaltung: Init GmbH, Bielefeld
Umschlagmotiv: »Gottesdienst in einer Synagoge«, jüdische Buchmalerei aus der Barcelona Haggadah, Spanien 1350; © der Vorlage: akg-images / British Library
Satz: Breklumer Druckerei Manfred Siegel KG

ISBN 978-3-641-31062-2

www.gtvh.de

Inhalt

Vorwort	5
I. Die Tora im Pentateuch – Herausforderung und Fragestellung	
1. Tora und christliche Theologie	7
2. Die eine Tora und die Folge der Rechtsbücher	13
3. Altorientalische Rechtskultur und israelitischer Glaube ..	17
4. Rechtsgeschichte und Sozialgeschichte	21
II. Der historische Rahmen – prophetische Kritik schriftlichen Rechts	
1. Von Gott geschriebene Kultweisungen im Nordreich (Hos 8,12)	27
2. Gesetze gegen die Schwächsten im Juda des 8. Jahrhunderts (Jes 10,1f)	30
3. Die Tora Jhwh's und die Schreiber des 7. Jahrhunderts (Jer 8,8f)	34
III. Gottesberg und Gottesrecht – vom Weg der Tora an den Sinai	39
1. Das literarische Problem der Sinaiperikope	40
2. Der Berg der Rettung – die ältere Sinaitradition	44
3. Zwischen Mara und Sichem – deuteronomistische Aussagen über die Gabe der Tora	52
4. Thesen zum Werdegang der Sinaiperikope	60
5. Tafelwort statt Stierbild – zum Ursprung des Sinaigesetzes	66
6. Zusammenfassung: Wie und warum die Tora an den Sinai kam	73
IV. Mose als Institution? – Die Organisationsform des israelitischen Rechts	
1. Die Frage nach Mose als Frage nach der Rechtsorganisation	76
2. Recht ohne Tor – die Ursprünge in vorstaatlicher Zeit ..	80
a. Zur Kritik der bisherigen Forschung	80
b. Quellen und Methode	83
c. Selbsthilfe und Verhandlung	91
d. Normevidenz statt Gottesrecht	94
3. Die Ambivalenz des königszeitlichen Rechtssystems	96
a. Das Problem – zum Stand der Forschung	96
b. Das Ältestengericht im Tor – eine staatliche Rechtsinstanz	98

Inhalt

c.	Ex 18 und die Frage einer mosaïschen Institution	104
d.	Das Jerusalemer Obergericht und seine Bedeutung . . .	113
4.	Tradition und Autonomie – zum nachexilischen Rechtssystem	121
a.	Spuren einer »mosaischen« Gerichtsbarkeit	121
b.	»Mose« im nachexilischen Recht	126
V. Das Bundesbuch – die tragende Grundlage		
1.	Einführung – der Stand der Diskussion	132
a.	Historischer Ort	133
b.	Komposition und literarische Schichtung	135
2.	Die Quellen – der doppelte Anfang des schriftlichen Rechts	138
A.	Die Praxis der Alleinverehrung (Ex 34,11–26)	138
a.	Struktur und Schichtung	138
b.	Das Bündnisverbot	147
α.	Trennung in der Nachbarschaft	147
β.	Jhwh und die kanaaniïschen Völker	151
γ.	Ausblick: Radikalisierung, Historisierung, Marginalisierung	153
c.	Jhwh-Kult und bäuerliche Arbeit	157
α.	Zeitstruktur und Erstlingsfrüchte	157
β.	Erstgeburten und Tieropfer	162
γ.	Ausblick: Die Zeitstruktur des biblischen Glaubens . . .	167
d.	Historischer Ort und sozialer Kontext	168
B.	Der Jerusalemer Kodex – die Mischpatim (Ex 21f)	170
a.	Aufbau und Schichtung	171
b.	Rechtliche Struktur und soziale Wirkung	179
α.	»Sein Geld« (Ex 21,21) – das Sklavenrecht	179
β.	»Der Täter bleibt straffrei« (Ex 21,19) – Tötung und Verletzung	188
γ.	»Wenn er nichts hat« (Ex 22,2) – Eigentumsdelikte	192
c.	Ort, Bedeutung und Charakter	195
3.	Gottes Recht – die Tora-Konzeption des Bundesbuchs . .	199
a.	Grundlinien und Hauptakzente	199
b.	Gottes »Ort« – das Bundesbuch als Gottesrede	201
α.	Der »Ort« Gottes als Kompositionselement	201
β.	Präsenz (Ex 20,24–26)	201
γ.	Asyl (Ex 21,13f)	205
δ.	Begleitung (Ex 23,20ff)	209
c.	»Ich bin gnädig« (Ex 22,26) – das Recht der Barmherzigkeit	213
α.	Fremde – literarischer Rahmen und inhaltlicher Maßstab	213

Inhalt

β. Arme – der Anfang des Wirtschaftsrechts	217
γ. Rechtsprechung und Erbarmen (Ex 23,1–8)	219
δ. Recht oder Ethik? – Zum Rechtscharakter der Sozialgebote	224
4. Katastrophenverarbeitung – die Entstehung des Bundesbuches	229
a. Der Vorgang der Kodifikation	229
b. Kultische Historisierung – die Nachinterpretation	231
VI. Das Deuteronomium – die prägende Ausgestaltung	
1. Kontinuität und Neuanfang – der historische Ort	235
a. Fortschreibung, Ausweitung, Verbegrifflichung – das Verhältnis zum Bundesbuch	236
b. Grundzüge von Schichtung und Komposition	238
c. Plädoyer für eine vorexilische Datierung	242
d. Die Herrschaft des jüdischen <i>ʿam hāʾaræṣ</i> als Grund der Neukodifizierung	248
2. Freiheit und Solidarität – die theologische Logik	252
a. Der Zehnte und seine Schlüsselrolle	252
b. Das Deuteronomium als Recht freier Landbesitzer	256
c. Das machtlose Zentrum	259
d. Das soziale Netz – zur Sozialgesetzgebung	262
α. Solidarität und Segen	262
β. Der Schuldenerlaß im Sabbatjahr	264
γ. Das System der sozialen Sicherung	269
3. Moseautorität und Volkssouveränität – die politische Verfassung	273
a. Staat unter der Tora – das Königsgesetz	274
b. Rechtsautonomie und Mosewort – die Gerichtsorganisation	277
c. Überprüfbare Autorität – das Prophetengesetz	280
d. Recht im Krieg – das Kriegsgesetz	283
e. Theokratie als Demokratie – der Verfassungsentwurf	286
4. Patriarchat und öffentliche Gewalt – die Familiengesetze	291
a. Die Rechtsstellung der Frau – oder das Problem der inklusiven Sprache	291
b. Familien vor Gericht – Beispiele	294
c. Der sozialgeschichtliche Hintergrund	300
d. Ausblick: Radikalisierung und Nichtpraktizierung	303
5. Entsakralisierung und Rechtssicherheit – Natur- und Tiererschutz	304
6. Politische Freiheit und kanonische Bindung – der Schritt zur »Schrift«	310

Inhalt

- a. Die Voraussetzung: die deuteronomische Bewegung .. 311
- b. Die Gründung der Freiheit als Ursprung des Kanons . 314

VII. Die Priesterschrift – die notwendige Transformation

- 1. Literarische Struktur und historischer Ort 323
 - a. Das Heiligkeitsgesetz als Teil der Priesterschrift 323
 - b. Exilische Zukunftsplanungen und priesterliche Urbilder 329
- 2. Die rechtsgeschichtliche Herausforderung des Exils 333
- 3. Rituale der Diaspora 337
 - a. Todesrecht und Blutgenuß 339
 - b. Bund und Beschneidung 342
 - c. Endogamie 344
 - d. Passa 345
 - e. Sabbat 348
 - f. Zusammenfassung 349
- 4. Heiligkeit als Gestalt der Freiheit 350
 - a. Der Exodus als Heiligung 350
 - b. Heiligkeit als Rechtsprinzip 355
- 5. Leben mit der Schuld – Sühne und Vergebung 360
 - a. Sündopfer und Versöhnungstag – das entschuldete Volk 361
 - b. Zwischen Austilgung und Vergebung – das schuldige Individuum 365
 - c. Schuldbewußtsein – die Eröffnung der Innerlichkeit .. 370
- 6. Die Nächstenliebe und ihr Kontext – eine Zusammenfassung 374
 - a. Der engere Kontext: Liebe als Summe und Ziel 374
 - b. Der weitere Kontext: Liebe als Teil und Aspekt 378

VIII. Der Pentateuch als Tora – der Weg als Teil des Ziels

- 1. Der Pentateuch als Produkt der persischen Zeit 381
 - a. Literarische Voraussetzungen und begriffliche Selbstbezeichnung 381
 - b. Der zeitliche und historische Rahmen 385
 - c. Das Esragesetz und die Reichsautorisation 387
- 2. Der Pentateuch im politisch-sozialen Kräftefeld – Trägergruppen und Tendenzen 393
 - a. Überschuldete und Priester – die soziale Koalition ... 394
 - b. Judäa und die Diaspora – die Einheit des Volkes 398
 - c. Die persische Herrschaft – die Differenz zur Prophetie 400
 - d. Die Nachbarprovinzen – die offene Verheißung 403
- 3. Aspekte der Komposition und ihrer Theologie 404
 - a. Ein persisches Rechtsprinzip als Hintergrund? 404
 - b. »Gott soll nicht mit uns reden« (Ex 20,19) – die Rolle des Dekalogs 407

Inhalt

c. »Die ganze Gemeinde ist heilig« (Num 16,3) – der offene Konflikt	413
d. »Und weiter durch die Generationen« (Num 15,23) – Weisung auf dem Weg in die Zukunft	419
4. Die Einheit Gottes und die der Tora – zum Ansatzpunkt ei- ner christlichen Tora-Rezeption	423
Literaturverzeichnis	426
Bibelstellenregister	480

Vorwort

Mit der Niederschrift dieses Buches wurde im Winterhalbjahr 1989/90 begonnen, sie wurde in den Semesterferien seitdem zu Ende geführt. Die weltgeschichtlichen und deutschen Ereignisse in diesem Zeitraum machten die Bindung an den Schreibtisch nicht immer leicht. Aber die Probleme, die dabei immer deutlicher hervortraten, haben mich in der Wichtigkeit der Arbeit an den Grundlagen biblischer Ethik durchaus bestärkt. Eine letzte Ergänzung und Überarbeitung erfolgte in den Weihnachtsferien 1991/92. Daß dabei manche neuere Literatur in die älteren Teile nur unzureichend eingearbeitet und auch sonst jüngst Erschienenes nicht immer angemessen berücksichtigt werden konnte, bitte ich zu verstehen.

Als ich vor mehr als einem Jahrzehnt mit der Arbeit an den alttestamentlichen Rechtstexten begann, schien eine zeitlich eng begrenzte Aufarbeitung möglich und ausreichend. Doch die Verbindung von sozialgeschichtlichen Perspektiven und theologischen Grundfragen auf dem Hintergrund der Notwendigkeit einer neuen Beziehung zum Judentum sowie drängender ethischer Fragen der Gegenwart trieb zu immer neuen Schritten. Manches Fundament, das anfangs tragfähig erschien, mußte neu gelegt werden. Zudem erwies sich der Trend zu immer stärkerer Spezialisierung der Forschung, wie er für das alttestamentliche Recht in den letzten Jahren massiv einsetzte, als ambivalent und teilweise kontraproduktiv. Zentrale Aufgaben, die sich jedem/r Interessierten aufdrängen und die für jede Konzeption einer Rechtsgeschichte des biblischen Israel ausschlaggebend sind, werden zunehmend auf die Ebene von Lehrbüchern und populären Zusammenfassungen verschoben, was weithin heißt, sich ihnen gar nicht erst zu stellen. So erwies es sich als unabweisbare Herausforderung, das Ganze in den Blick zu nehmen und zudem den Versuch zu machen, so zu schreiben, daß theologisch Interessierte außerhalb der Mauern der Fachwissenschaft nicht von vornherein abgeschreckt werden. Daß dabei nicht alle Verästelungen der Detaildiskussion verfolgt werden konnten, war in Kauf zu nehmen und kann vielleicht durch Hinweise auf die Breite der wissenschaftlichen Diskussion etwas ausgeglichen werden.

Zu danken gibt es viel, doch nicht vielen. Die Arbeit entstand in Zeiten und unter Umständen, wo weder Forschungssemester noch andere Freiräume zur Verfügung standen. Wichtig war, daß die meisten Teile in Lehrveranstaltungen an der Kirchlichen Hochschule Bethel erarbeitet und besprochen werden konnten. Vieles wurde in unterschiedlichen Formen auch anderenorts vorgetragen und zur Diskussion gestellt. Matthias Millard hat als Vikarsassistent das Manuskript überprüft und Korrekturen gelesen. Der gesamte Text wurde von Marlene Crüsemann mit dem Computer geschrieben und mehrfach überarbeitet und korrigiert. Sie hat eigene Arbeiten dafür zurückgestellt. Ihr theologisches Urteil und ihre vielgestaltigen Ermutigungen waren lebens- und buchnotwendig.

Bielefeld, Juni 1992

Frank Crüsemann

I

Die Tora im Pentateuch – Herausforderung und Fragestellung

»Das Manna, das ist die Frage,
die Fragerei, ›was ist das?‹«

M.-A. Ouaknin' nach Ex 16,15

Tora – das hebräische Wort ist ein biblischer Zentralbegriff, den zu rezipieren die christliche Theologie gerade erst begonnen hat. Die vorliegende Arbeit will dazu beitragen, daß dies breiter möglich und theologisch unvermeidlich wird. Dazu wird eine Interpretation der wichtigsten alttestamentlichen Rechtstexte in ihrem sozialgeschichtlichen Zusammenhang vorgelegt. Es ist der Versuch einer Nachzeichnung bzw. Rekonstruktion von Hauptlinien einer alttestamentlichen Rechtsgeschichte von den ersten, nur schwer faßbaren Anfängen in vorstaatlicher Zeit bis zum Abschluß des Pentateuch. Es geht um Israels Weg zur Tora. Die Herausforderung, die in diesen Texten steckt, die wichtigsten Fragen, die sie stellen, sollen einleitend auf dem Hintergrund des Forschungsstandes² benannt werden. Dabei kann und muß der Ausgangspunkt jeweils bei grundlegenden Zügen der Tora selbst genommen werden.

1. Tora und christliche Theologie

Traditionell ist die Tora christlich im Begriff des »Gesetzes« rezipiert worden. Damit wurde sie auf vielfache Weise dem »Evangelium« entgegengesetzt. Doch ist historisch wie theologisch seit langem erkannt, daß eine solche Opposition nur durch eine Verzerrung des biblischen Begriffs der Tora möglich wurde.

Das Wort *tōrā*³ bezeichnet in der Alltagssprache der alttestamentlichen Zeit die Weisung der Mutter (Prov 1,8; 6,20; vgl. 31,26) und des Vaters (4,1f) an ihre Kinder, um sie in die Wege des Lebens einzuweisen und vor den Fallen des Todes zu warnen. Das Wort umfaßt dabei wie in allen seinen weiteren Verwendungen Information und Anweisung, Instruktion und Normsetzung, damit Zuspruch wie Anspruch, das Gebot genau wie die Geschichte der Zuwendung, der es entspringt. Der Begriff Tora wird von da aus *terminus technicus*

1. Ouaknin, Das verbrannte Buch 231.

2. Ein Überblick bei Boecker, Recht und Gesetz; Patrick, Law; Crüsemann, Recht und Theologie. Zu den umstrittenen Fragen vgl. Knierim, Problem.

3. Vgl. bes. Liedke/Petersen, Art. *tōrā*. Ein Überblick bei Cazelles, Torah et Loi.

für die Weisung des Priesters an die Laien (Jer 18,18; Ez 7,26), bezeichnet aber auch die Worte des Weisheitslehrers (Prov 7,2; 13,14) oder des Propheten (Jes 8,16.20; 30,9) an ihre Schüler. Im Deuteronomium schließlich wird Tora zum wichtigsten Begriff für den einen, umfassenden und schriftlich vorliegenden Willen Gottes (z.B. Dtn 4,44f; 30,10; 31,9)⁴. Schon hier umfaßt »Tora« Erzählung (bes. Dtn 1,5) wie Gesetz (vgl. bes. auch Ps 78,1.5.10). Und dieser deuteronomische Begriff bezeichnet später das Esra-Gesetz (z.B. Neh 8,1), den gesamten Pentateuch⁵, aber auch das prophetisch angesagte eschatologische Gotteswort an die Völker (Jes 2,3 par. Mi 4,2; Jes 42,4).

Der Begriff Tora umfaßt somit die beiden Seiten des einen Gotteswortes. Was die Sprache der Systematik als Gesetz und Evangelium, als Zuspruch und Anspruch trennt (und dann oft einander entgegengesetzt), ist in ihm zusammengehalten. Der Begriff bezeichnet die Einheit von Gesetz und Evangelium und damit die Einheit des göttlichen Wortes und Willens. Wo beides auseinanderfällt oder wo gar die mögliche Spannung zwischen beidem zum Prinzip theologischer Erkenntnis und kirchlicher Verkündigung gemacht wird, geht eine der fundamentalsten biblischen Kategorien verloren.

Solche Einsichten sind insbesondere im Zusammenhang des deutschen Kirchenkampfes neu gewonnen und deutlich formuliert worden⁶. Die lange Zeit dominierende allein negative Sicht des alttestamentlichen Gesetzes wurde dabei im Ansatz überwunden. Ihre wohl wirksamste Form hat diese Sicht bei Julius Wellhausen gefunden⁷. Er stellte das Gesetz als jüdische Erstarungsform dem ehemals lebendigen israelitischen Glauben gegenüber, wodurch alle im Protestantismus und insbesondere seit der Aufklärung wirksamen negativen Urteile über Gesetz und Judentum historisiert wurden. Das wirkt trotz gründlicher Kritik⁸ bis heute nach. Von den alttestamentlichen Arbeiten, die historisch den unauflöselichen Zusammenhang von Tora und Bund (*ḅrit*) aufgezeigt haben, hat die von Martin Noth über »Die Gesetze im Pentateuch« von 1940 ein besonderes Gewicht. Er zeigt, daß die alttestamentlichen Rechtskorpora keine Staatsgesetze sind, vielmehr nur im Zusammenhang des grundlegenden – für ihn historisch aus der Frühzeit des Volkes stammenden – Gottesbundes sachgemäß verstanden werden können. Noth stellt dies, wie in der Einleitung offengelegt wird, in einen unauflöselichen Zusammenhang mit der Gegenwartsbedeutung dieser Texte: »die theologische Frage

4. Dazu außer Preuß, Deuteronomium 195 bes. Lindars, Tora; Braulik, Ausdrücke; sowie u. S. 238.245.

5. Zu den Problemen der Bezeichnung von Esragesetz und Pentateuch s. unten S. 383ff.

6. Dazu Nicolaisen, Auseinandersetzungen; Kraus, Geschichte der historisch-kritischen Erforschung 452f; ders., Das Alte Testament; ders., Tora und Volksnomos; Crüsemann, Tendenzen.

7. Bes. Prolegomena 402ff; zu Wellhausen vgl. Perlit, Vatke; die Diskussion in Semeia 25, 1982; Smend, Deutsche Alttestamentler 99ff.

8. Zur Einordnung und Kritik der Wellhausenschen Sicht vgl. etwa Liebeschütz, Judentum; Hoheisel, Judentum .

nach ›dem Gesetz‹ ist im übrigen nicht zufällig heute wieder wichtig geworden. Es ist vielmehr auch hier so . . . , daß in den Auseinandersetzungen der Gegenwart (1940! F.C.) diejenigen Dinge wieder entscheidend in den Vordergrund treten, die überhaupt von grundlegender Wichtigkeit sind und immer wieder neu ins Auge gefaßt werden müssen‹⁹. Ist das biblische Gesetz integraler Teil des Bundes, muß theologisch auch Noths folgender Satz gelten: »So müßte wohl die theologische Ethik, wenn sie mehr sein will als ein unselbständiger Ableger der philosophischen Ethik, was sie freilich vielfach gewesen ist, die alt- und neutestamentliche Erscheinung des Gesetzes stets zur Grundlage ihrer Arbeit machen«¹⁰.

Noths exegetische Erkenntnisse entsprechen dem, was Karl Barth systematisch über »Evangelium und Gesetz« formuliert hat mit der Spitzenaussage vom Gesetz als der notwendigen Form des Evangeliums¹¹. Die exegetische¹² wie systematische¹³ Arbeit seitdem hat diese Ansätze bestätigt und verbreitert. Damit ist in der protestantischen Theologie ansatzweise eine Sicht des Gesetzes heimisch geworden¹⁴, die dem Judentum originär ist, zweifellos den biblischen Texten entspricht und auf die Formel »Tora als Gnade« gebracht werden kann¹⁵. Die Forderung nach einer »Reintegration der Tora in eine Evangelische Theologie«¹⁶ ist die theologisch unausweichliche Folge.

Allerdings spielt sich diese Diskussion zumeist auf einem ausgesprochen abstrakten Niveau, das heißt ohne Bezug auf die realen Inhalte der Tora ab. So endet denn auch der Aufsatz, in dem F.-W. Marquardt die Forderung nach einer solchen »Reintegration« erhebt, mit dem bezeichnenden Satz: »Soweit sind wir Protestanten aber noch lange nicht, daß wir ans existentielle Studium der 613 Mizwot gehen könnten«¹⁷. Zu der Frage, ob das die richtige Formulierung der Problematik darstellt und wie solche »existentielle« Aufnahme denn aussehen könnte, möchte die vorliegende Arbeit ein Beitrag sein. Sie wird das

9. Noth, Gesetze 10.

10. Noth, Gesetze ebd.

11. Barth, Evangelium und Gesetz.

12. Vgl. z.B. v. Rad, Theologie I 203ff; Zimmerli, Gesetz; Gese, Gesetz; Martin-Achard, La Loi; Siegwalt, La Loi; Brunner (Hg.), Gesetz und Gnade; Gross, Tora und Gnade; Braulik, Gesetz als Evangelium; Rendtorff, Bedeutung; Köckert, Das nahe Wort; vgl. auch Perlit, ›Evangelium‹; Kraus, Telos der Tora.

13. Beispielhaft seien genannt Kraus, Systematische Theologie 159ff; Welker, Erwartungssicherheit; ders., Gesetz und Geist. Freilich ist der Begriff vielfach ganz von alttestamentlichen Inhalten abstrahiert worden (vgl. Überblick bei H.-M. Barth, Art. Gesetz, bes.139f). Zur katholischen Theologie vgl. Pesch, Begriff; aber auch etwa Soete, Ethos.

14. Das spielt eine gewichtige Rolle bei den neueren Synodal-Äußerungen zum Verhältnis zum Judentum, etwa im Rheinischen Synodalbeschluß (These V, s. Rendtorff/Henrix, Dokumente 594f) oder den Thesen des Reformierten Bundes (Leitsatz V; s. Wir und die Juden 32ff).

15. Vgl. Werblowsky, Tora als Gnade; z.B. auch Ehrlich, Tora. Einen Überblick über die Tora im Judentum gibt Maier, Torah.

16. Marquardt, Reintegration.

17. Marquardt, Reintegration 676.

nur leisten können, wenn dabei von vornherein auch der Abstand im Blick ist, der uns von der Tora trennt. Widersprüchlichkeit und Eklektizismus prägen die christliche Haltung zur Tora Israels von Anfang an und durchgängig. Von der Gegenwart und ihren Erfahrungen her müssen dabei zwei unterschiedliche und nicht aufeinander reduzierbare Problemkreise benannt werden, die für das Verhältnis von Tora und christlichem Glauben konstitutiv sind.

Das Gesetz Israels und der Wille des einen Gottes

Es geht in der Tora um die Mitteilung des einen Willens des einzigen Gottes und Schöpfers aller Menschen an ein einziges Volk, sein Israel. Die Tora beginnt mit Schöpfung und Urgeschichte, und in ihr finden sich durchaus Weisungen für alle Menschen (bes. Gen 9,1-7). Doch von den Vätern an geht es um das eine Volk, ihm allein gilt der Bund und nur in diesem Bund hat die Tora ihren Ort. Am Sinai wird sie Mose für Israel mitgeteilt. Immer wieder wird auch in den Rechtssätzen auf die Geschichte, besonders den Exodus Bezug genommen.

Ist also die Tora allein Israel gegeben und für Israel formuliert¹⁸, so ist doch *in* ihr durchaus ein Ort für Weisungen Gottes an die von ihm geschaffene Menschheit insgesamt. Bund und Gebote von Gen 9 richten sich auf die gesamte nach-noachidische Menschheit. Das Judentum hat daraus den Kanon der sieben noachidischen Gebote gemacht¹⁹. In den Regeln des Apostelkonzils (Apg 15,20.29) hat die junge Kirche sich offenkundig darauf bezogen²⁰. Und Zusammenhänge mit den allgemeinen Natur- und Menschenrechten sind durchaus gegeben²¹. Es ist an der Zeit, daß diese Traditionen auch in christlicher Theologie ernsthaft rezipiert und verarbeitet werden²², zumal jeder christliche Bezug auf die Tora immer auch in der Gefahr der Enterbung und Beraubung Israels steht.

Der neutestamentliche Umgang mit der Tora beschränkt sich allerdings keinesfalls auf diese Menschheitsgrundregeln. Sondern in ihm spiegelt sich offen der Widerspruch, daß jeder Zugang zum Gott Israels einerseits auch einen zu der mit ihm unlöslich verbundenen Tora darstellt, daß diese andererseits für Israel formuliert ist und nur Israel gilt. Daran, daß die Tora bleibender Gotteswille ist, hält nicht nur Matthäus fest, für den kein Jota von ihr fortfällt (5,17ff) und sie von den Nachfolgern Jesu ganz zu erfüllen ist (z.B. 23,2). Auch für

18. Doch bleibt die universale Dimension der Tora zu beachten, dazu etwa Greidanus, Universal dimension; Levenson, Theologies of Commandment 25ff.

19. Besonders bSan 56 (Rechtspflege; Verbote der Gotteslästerung, des Götzendienstes, der Unzucht, des Blutvergießens, des Raubes und des Genusses eines Gliedes von einem lebendigen Wesen), vgl. auch tAZ 8,4 u.a.; dazu Novak, Image; Millard, Gebote 8ff; bes. K. Müller, Tora 14ff.80ff.

20. Dazu Simon, Apostolic Decree; Flusser/Safrai, Aposteldekret; Pesch, Apostelgeschichte II 68ff (Lit.).

21. So bereits Cohen, Religion 143.

22. Dazu jetzt mit Nachdruck K. Müller, Tora.

Paulus²³ ist die Tora »heilig, gerecht und gut« (Röm 7,12) und steht keineswegs in einem Gegensatz zu dem ihm aufgetragenen Evangelium²⁴. Vielmehr wird durch seine Verkündigung letztlich die Tora aufgerichtet (Röm 3,31) und ihre Erfüllung in der Liebe ermöglicht (Röm 13,10). Andererseits macht der Glaube an Israels Gott die Heiden gerade nicht zu Juden, und der Vollzug der Beschneidung, die Eingliederung in das jüdische Volk würde das Evangelium geradezu ungültig machen (Gal).

Jeder christliche Bezug auf die Tora hatte und hat deshalb faktisch immer eklektische Züge. Sie gilt und sie gilt nicht. Stets wurden Teile von ihr rezipiert und andere nicht, und das hat ein großes und vor allem ein unkontrollierbares Maß an Willkür mit sich gebracht. Daß derselbe M. Noth, der die Tora als Teil des Bundes entdeckt hat, im nachexilisch-jüdischen Umgang mit ihr einen »Irrweg«, einen Abfall vom wahren Glauben sieht²⁵, bringt den verbreiteten protestantischen Antijudaismus erschreckend (1940! F.C.) neu zur Geltung. Mag das überwunden sein²⁶, das Grundproblem ist es nicht. Klassisch sind die Versuche einer Unterscheidung *in* der Tora, etwa zwischen Zeremonial- und Moralgesetz²⁷. Vor allem aber glaubte man im wahren Gesetz Gottes, dem Naturrecht, einen Maßstab zu haben für das, was in der Tora galt und was nicht, zur Trennung vom Sachsenspiegel der Juden und wahren Gebot Gottes²⁸. So wurde christlicherseits vor allem der Auftakt der Tora, der Dekalog, rezipiert und vom Übrigen abgehoben, ein Vorgang, der dem Judentum früh problematisch erschien²⁹ und zu den massivsten Entfernungen von der ethischen Tradition der Bibel in Kirchen- und Theologiegeschichte beigetragen hat³⁰. Auch sonst ist die Willkür im Umgang mit der Tora erstaunlich, aber durchaus interessegeleitet. So wird die Nächstenliebe (Lev 19,18) mit dem Neuen Testament (Mt 19,19 parr.) zentral, die danebenstehende Fremdenliebe (Lev 19,34) praktisch wirkungslos. Diebstahls- und Begehrensverbot geraten ohne den Zusammenhang mit Wirtschaftsgesetzen wie dem Zinsverbot in individuelle Engführungen. Die politischen und konstitutionellen Gesetze wie das deuteronomische Königsgesetz (Dtn 17,14ff) kommen selten zur Wirkung. Das auf Versöhnung der Kontrahenten angelegte Strafrecht oder die die

23. Aus der Fülle der Lit. sind mir besonders wichtig: E. Stegemann, *Der eine Gott; ders., Umgekehrte Tora; P.v.d. Osten-Sacken, Evangelium und Tora; ders., Heiligkeit der Tora*. Zum NT insgesamt vgl. den Überblick bei Kertelge (Hg.), *Gesetz*.

24. So bes. v.d. Osten-Sacken, *Befreiung*.

25. *Gesetze* 140; vgl. 122ff: das Gesetz als »absolute Größe in der Spätzeit«.

26. Doch vgl. Kutsch, *Menschliche Weisung; Köckert, Das nahe Wort* 503ff.

27. Vgl. das reichhaltige Material bei Diestel, *Geschichte* 41ff.

28. Zur entsprechenden Sicht Luthers vgl. H.Bornkamm, *Luther* 104ff. Zum Problem jetzt auch Barr, *Biblical Law*.

29. Dazu vgl. Vermes, *Decalogue; Stemberger, Dekalog; Weinfeld, Decalogue*; sowie unten S. 408f.

30. Crüsemann, *Tora; ders., Freiheit*.

Forderungen nach Todesstrafe konterkarierten Verfahrensregeln bleiben wirkungslos.

Es ist vor allem der neuzeitliche Wegfall eines außerhalb der biblischen Tradition angeblich immer schon feststehenden Naturrechts, an dem dann auch die biblischen Wahrheiten gemessen werden konnten, der theologisch einen neuen und veränderten Bezug auf die Tora als Grundlage jeder biblischen Ethik bzw. Rechts nötig macht. Auch rationale, vernünftige Normbegründung oder eine angebliche Deduktion von Normen aus dem puren Evangelium können hier keinen Ersatz bieten. Ist die Tora einerseits Grundlage des Kanons und damit auch der neutestamentlichen Ethik, andererseits aber gerade nicht universal, sondern unaufhebbar für Israel formuliert, dann ist damit die theologische Herausforderung für die historisch-exegetische Arbeit beschrieben: Wie sind diese Texte theologisch zu verstehen?

Bestürzende Aktualität und historische Abständigkeit

Der mit dem christlichen Glauben gesetzte widersprüchliche Bezug auf die Tora wird heute zunehmend durch einen anderen, ebenso widersprüchlichen überlagert und dabei auch verändert. Die folgende doppelte Erfahrung gilt für alle biblischen Texte, für die Tora aber in einer seltenen Schärfe. Einerseits tauchen gewichtige Inhalte der Tora heute außerhalb von theologischer und kirchlicher Traditionsvermittlung im profanen gesellschaftlichen Diskurs auf und demonstrieren damit die bestürzende Aktualität der Tora für fundamentale Gegenwartsprobleme. Ich erinnere etwa an die Diskussion um Zinsen und Schuldenerlaß für die überschuldeten Länder der sogenannten Dritten Welt; an die Forderung nach Bewahrung des Asylrechts sowie nach Rechtsgleichheit für Fremde und Flüchtlinge angesichts weltweit wachsender sozialer Unterschiede und entsprechender Fremdenfeindlichkeit; an die aktuellen Konflikte um für alle gemeinsame arbeitsfreie Wochentage; an die Vorschläge für Sabbatjahre angesichts von geringer werdender gesellschaftlicher Arbeit und der Notwendigkeit, die Lebensarbeitszeit zu verkürzen; an die theologisch immer noch nicht wirklich verarbeiteten Probleme des Rechts, des innerkirchlichen wie des staatlichen, wobei das jeweilige positive Recht vielfach geradezu die Rolle der alten gottgewollten Obrigkeit eingenommen zu haben scheint; ich denke nicht zuletzt an die Unabweisbarkeit, Tiere und Pflanzen mit der gesamten Natur auf neue Weise rechtlich zu schützen, ja, allererst wieder zu Rechtssubjekten zu machen. Zu solchen Themen unserer Gegenwart liegen in der Tora Grundlagen für eine autonome, nicht nur kurzzeitig reaktive, sondern biblisch begründete Ethik bereit. Und solche tiefliegenden Probleme, die ja gerade auch Produkte der Versagensgeschichte der europäischen Kirche und Theologie sind, sprengen zugleich alte, anscheinend unverrückbare Fronten wie den Gegensatz von Zeremonial- und Moralgesetz (bei dem die politischen Aspekte der Tora immer als erste unter die Räder kamen). Es mag hier genügen, an den Schutz des Lebens selbst vor menschlichem Zugriff zu erinnern, wie er im Verbot des Blutgenusses vorliegt, und zwar als Teil der noachidischen, also menschheitlichen Regeln (Gen 9,4).

Andererseits aber ist natürlich in keinem Moment zu übersehen, daß es sich bei der Tora um Texte einer uns sehr fern stehenden Zeit handelt. Sie stammen aus einer agrarischen und vorindustriellen Gesellschaft, von der uns die technischen und industriellen Prozesse immer schneller und immer weiter entfernen. Überall tritt dieser Abstand der Zeiten hervor, bei den eben genannten aktuellen ebenso wie bei solchen, die immer schon Anlaß zur Kritik gegeben haben, ob es die Kultgesetze sind (die auch Israel seit dem Ende des Tempelkultes nicht mehr praktizieren kann), der Umgang mit den Vorbewohnern des Landes (wo der Abstand schon innerbiblisch in Erscheinung tritt und verarbeitet wird) oder nicht zuletzt der Bereich, der im Christentum am ungebrochensten rezipiert wurde, die Familien- und Sexualgesetze und die hinter ihnen stehende patriarchalische Familienstruktur mit ihren rigiden Verboten für jedes abweichende Sexualverhalten.

Jede Interpretation muß sich dieser Doppelerfahrung ebenso stellen wie der zuerst genannten. Eine evangelische Halacha kann nicht als Fundamentalismus auftreten.

Durch einen doppelten garstigen Graben von der Tora getrennt, erscheint sie uns dennoch als der eine Wille des einen Gottes der Bibel und im Wortsinne lebensnotwendig. Der Versuch, Israels Weg zur Tora nachzuvollziehen, ist deshalb zugleich die Frage nach unserem Weg zu ihr.

2. Die eine Tora und die Folge der Rechtsbücher

Bisher war von der Tora im Singular die Rede, doch alle bisherigen Versuche, sie historisch zu verstehen, haben diese Einheit aufgelöst und die Tora in eine Serie von Rechtsbüchern und Quellen zerlegt. Die Frage, was es heißt, die eine Tora historisch zu verstehen, stößt damit sofort auf ein Grundproblem gegenwärtiger Exegese und speziell der Pentateuchforschung: das Verhältnis von Quellen und Endtext, von synchroner und diachroner Betrachtung. Hier scheint sich heute eine Alternative aufzutun, der zu folgen bedeuten könnte, auf die eigentliche Aufgabe der Interpretation zu verzichten. Umgekehrt: Das methodische und hermeneutische Problem stellt sich wohl nirgends so massiv wie bei der Tora-Exegese. Ausgangspunkt kann jedenfalls nur sein, was zugleich das Ziel jeder Untersuchung sein muß: der gegebene biblische Befund.

Nun brauchen davon hier nur die grundlegenden Züge in Erinnerung gerufen zu werden. Die Tora ist nach der Erzählung des Pentateuch am Sinai von Gott durch die Vermittlung des Mose dem Volk Israel mitgeteilt worden. Dabei erfolgt nach der Ankunft des Volkes am Gottesberg und einer Art Vorspiel, bei dem eine Rechtsorganisation begründet wird (Ex 18), zunächst im Anschluß an eine Theophanie (19) die Mitteilung des Dekalogs in Form einer direkten Anrede Gottes (20). Aufgrund des Einspruchs des Volkes, das die direkte Gottesrede nicht ertragen kann (20,18-21), wird dann Mose der erste Block von Gesetzen mitgeteilt, das – nach 24,7 benannte – Bundesbuch (20,22 - 23,33). Nach der feierlichen Verpflichtungszeremonie, die auf dieser Grund-

lage erfolgt (24), werden Mose ausführliche Anweisungen zum Bau eines Zeltheiligtums gegeben (25-31). Doch bevor sie zur Ausführung gelangen (35-40), kommt es zum Zwischenspiel der Errichtung eines goldenen Kalbes, der daraufhin drohenden und schließlich von Mose verhinderten Vernichtung des Volkes durch Gott, der Zerstörung und Erneuerung der steinernen Gesetzestafeln sowie einer Mitteilung eines neuen Blockes göttlicher Gebote (32-34). Von Lev 1 an bis zum Aufbruch vom Sinai in Num 10 ergeht sodann eine große Fülle weiterer Anweisungen Gottes durch Mose. Und nach dem langen Zug durch die Wüste teilt Mose vierzig Jahre später dem Volk vor dem Überschreiten des Jordan in der langen Rede des Deuteronomiums das »zweite Gesetz« mit. Auch dabei gibt er weiter, was er am Horeb von Gott empfangen hat (Dtn 5,31).

Historisch-kritische Forschung begann bekanntlich im eigentlichen Sinne mit der Zerlegung des Pentateuch und der Herausarbeitung von älteren, in ihm verarbeiteten Dokumenten³¹. Das Sinaigesetz wurde rasch miteinbezogen. Die einheitliche Gabe der Tora, der alle vorkritische Auslegung galt, zerfiel dabei in eine Folge ehemals selbständiger Rechtsbücher. Da waren das Bundesbuch (Ex 20,22 – 23,33) und das deuteronomische Gesetz (Dtn 12-26), da war die Masse der priesterlich-kultischen Bestimmungen, aus denen sich das sogenannte Heiligkeitgesetz (Lev 17 bzw. 18-26) heraushob; da waren kleinere Texte wie der Dekalog und jene Sammlung kultisch-religiöser Gebote in Ex 34,11ff, die als erster J.W. von Goethe als den ursprünglichen Inhalt der Tafeln vom Sinai ansah³².

Für die relative und vor allem für die absolute Datierung und historische Einordnung war und ist die von de Wette 1805 formulierte Entdeckung maßgebend³³, daß mit jenem Buch, das nach 2Kön 22f im Jahre 622 v.Chr. unter König Josia im Jerusalemer Tempel gefunden und von ihm in Reformmaßnahmen umgesetzt wurde, nur das Deuteronomium bzw. sein literarischer Kern gemeint und es nicht allzu lange davor entstanden sein kann. Damit war ein zentraler Teil der Tora als nicht aus der Zeit des Mose oder vom Horeb stammend erwiesen, sondern als Produkt der späten Königszeit. Die sich anschließende Debatte um die Zuordnung der anderen Rechtstexte wird durch Wellhausen zu einem relativen Abschluß gebracht³⁴. Entscheidend war der Nachweis, daß die vielen priesterlichen Gesetze später als das Deuteronomium sind, daß sie in der Königszeit nicht die Realität bestimmten und also erst in der exilischen oder nachexilischen Zeit formuliert wurden. Im übrigen sah er die älteren Texte als Produkte der Königszeit an, und zwar in der Reihenfolge Ex 34,11ff, Bundesbuch, Dekalog. Dieses literarische Ergebnis des 19. Jahr-

31. Zur Forschungsgeschichte vgl. außer den Einleitungen Kraus, *Geschichte*; Schmid, *Mose*; u. bes. de Pury/Römer, *Pentateuque*.

32. Goethe, *Biblische Fragen*, hier: Was stund auf den Tafeln des Bundes?

33. *Dissertatio Critica*; dazu bes. Smend, de Wette; ders., *Deutsche Alttestamentler* 38ff.

34. Wellhausen, *Composition*; ders., *Prolegomena*.

hunderts ist durch die unendlich vielen Verbesserungs- und Korrekturversuche des 20. Jahrhunderts im Kern nicht erschüttert worden, wie die Einzeldiskussionen zur Datierung und historischen Einordnung erweisen werden.

Nun findet in der Gegenwart bekanntlich eine tiefgreifende Revision der literarkritischen Arbeit am Pentateuch statt³⁵. Der Überzeugungswert der klassischen Quellentheorie ist erstaunlich rasch geschwunden, nachdem er über ein Jahrhundert nahezu unangefochten war. Zunehmend setzen sich andere Erklärungsmodelle durch, gerade auch solche, die vielfache Erweiterungen und ein allmähliches Wachstum um einen Kern bzw. einzelne Kerne herum annehmen³⁶. Doch für die Rechtstexte muß eine solche Annahme nach wie vor als denkbar unwahrscheinlich, ja ausgeschlossen gelten³⁷. Blickt man allein auf die drei großen Rechtskodizes, Bundesbuch, deuteronomisches Gesetz und Heiligkeitsgesetz, so können sie nicht als Ergänzung der jeweils älteren gedacht gewesen sein, sondern nur als ihr Ersatz. Das zeigt schon der prinzipiell gleiche Aufbau mit einander stark widersprechenden Altargesetzen am Anfang (Ex 20,24f; Dtn 12; Lev 17,3ff) und Segens- bzw. Fluchsätzen am Ende (Ex 23,20ff; Dtn 27f; Lev 26). Das zeigen vor allem die sehr unterschiedlichen Bestimmungen auf vielen Gebieten. So wird das Sklavengesetz des Bundesbuchs (Ex 21,2-11) vom Deuteronomium in entscheidenden Punkten wiederholt, aber vor allem in bezug auf die Sklavin verändert (Dtn 15,12-18). Im Heiligkeitsgesetz schließlich werden die Schuldklaven nicht mehr im siebten Jahr frei, sondern erst nach 49 bzw. 50 Jahren (Lev 25,39f) - für ein Sklavenleben kein kleiner Unterschied. Alle drei Kodizes enthalten Kultkalender (Ex 23,15ff; Dtn 16; Lev 23), Opferregeln (Ex 22,30; 23,18f; Dtn 15,19ff; Lev 22), das Zinsverbot (Ex 22,24; Dtn 23,20f; Lev 25,36f) etc. Hinter die Zerlegung des einen Sinaigesetzes in eine Folge von Rechtsbüchern, die einander sachlich widersprechen und zeitlich aufeinander folgen, führt kein Weg zurück.

Es liegt jedoch auf der Hand, daß damit bestenfalls der halbe Weg begangen wurde. Die Rekonstruktion der Vorgeschichte kann das Verständnis des Entstandenen nicht ersetzen. Wieso und warum und durch welche Kräfte aus dem Nacheinander verschiedener Rechtsbücher die eine Tora, der eine Pentateuch, der eine Kanon wurde, ist bisher kaum mit zureichenden Mitteln angegangen worden. Der Bann des Historismus ist auch hier offenbar so groß, daß er selbst die Bearbeitung der eigentlichen historischen Aufgabe verhinderte. Dabei geht es nicht nur um eine Frage neben anderen, sondern um *die* literarischen Vorgänge, denen der Pentateuch seine Dignität als Tora verdankt, also den Prozeß der Kanonbildung selbst.

35. Zum Überblick vgl. de Pury/Römer, Pentateuque; Whybray, Making; de Pury (Hg.), Pentateuque.

36. Bes. sei auf die Arbeiten v. Blum, Komposition; ders., Pentateuch verwiesen.

37. Es ist hier daran zu erinnern, daß die Rechtstexte auch im Rahmen der klassischen Quellentheorie diesen Quellen nicht oder doch nur höchst hypothetisch zugewiesen werden konnten. Vgl. Soggin, Poetry; auch bereits Noth, Pentateuch.

Allerdings haben sich die Dinge gegenüber dem 19. Jahrhundert insofern zugespitzt, als die zunächst für einheitlich gehaltenen älteren Rechtsbücher unter dem Zugriff von prinzipiell gleichen, aber erheblich verschärften Methoden selbst wieder in eine Fülle von Schichten zerfielen – oder doch einen derartigen Anschein erweckten³⁸. Manche »Forschungsergebnisse« scheinen sie geradezu aufzulösen in eine Vielzahl von Schichten, in kleine und kleinste Fragmente. Neben grundsätzlicher Skepsis an der Sachgemäßheit derartiger Methoden, die im folgenden immer wieder anzusprechen ist, hat sich eine gewisse forschungsgeschichtliche Peripetie dadurch ergeben, daß es jedenfalls für das Bundesbuch zuerst in der Arbeit von Halbe gelungen ist, eine einheitliche und beabsichtigte Komposition aufzuzeigen³⁹. Dieser Ansatz bei der aufweisbaren Komposition muß ergänzt werden durch die rechtsgeschichtlich unersetzbare Frage nach der Absicht der gesetzgebenden Verfasser bei den Kodifizierungsvorgängen⁴⁰. Rechtssätze haben einen eindeutigen Sinn allein durch den Zusammenhang der rechtlichen Gesamttex-te, dessen Teil sie sind⁴¹. Nicht die blinde Anwendung angeblich literarkritischer Methoden⁴², sondern allein die Frage nach der inneren literarischen und nach der rechtlich systematischen Struktur von kodifizierten Texten ist sachgemäß. Dazu sind außer den altorientalischen auch andere antike Rechtskorpora zu vergleichen⁴³.

Doch die Frage nach dem Übergang von der Folge der Rechtsbücher aus differenten historischen Situationen zur einen Tora ist so allein nicht zu beantworten. Die durchaus vorhandenen Entsprechungen zur Verarbeitung älterer Quellen in den einzelnen Rechtstexten reichen zur Erklärung nicht hin. Es ist etwas Neues zu konstatieren. Die neue Einheit, der Pentateuch, entsteht nicht als ein neues Rechtsbuch unter Verwendung älterer Materien, sondern durch Nebeneinanderstellung ganz unausgeglichener, ja einander widersprechender Texte aus unterschiedlichen Epochen. So wichtig dabei die Beachtung der literarischen Komposition ist, sie reicht nicht aus, um zu verstehen, was hier geschieht.

Hier stellen sich Fragen, bei denen die Exegese erst ganz am Anfang steht. Es wird darum gehen müssen, den Weg zur Tora, der in der Tora bewahrt ist, zu rekonstruieren und zwar so, daß jedenfalls die historische Seite des Vor-

38. Vgl. die Diskussion zu den einzelnen Korpora unten S. 135ff.238ff.326ff.

39. Privilegrecht. Zur anschließenden Diskussion s. unten S. 136ff.

40. Zum Problem und seinen Schwierigkeiten vgl. Knierim, Customs 8ff. Zur Frage, ob es sich im eigentlichen Sinne um Gesetzgebung handelt, vgl. unten S. 19ff.

41. Dazu bes. Osumi, Kompositionsgeschichte 2ff.

42. Die Frage nach Vorrang und Dominanz von literarkritischer oder rechtsgeschichtlicher Fragestellung ist methodisch einer der Streitpunkte gegenwärtiger Diskussion, vgl. etwa Rofé, Methodological Aspects einerseits, Westbrook, Studies andererseits (um zwei nichtdeutschsprachige Autoren zu nennen). Dabei wird die - ausgesprochene oder unausgesprochene - Hypothese einer bestimmten Stilreinheit zum literarkritischen Prinzip und das Ergebnis wieder rechtsgeschichtlich interpretiert. Diese Fragen bedürfen sorgfältiger Beachtung.

43. Vgl. unten S. 22; Beispiele S. 93ff.206f.

gangs beim Umschlag vom Weg in die Summe der begangenen Wege, vom Nacheinander zum Miteinander des Nacheinanders, von der Verschiedenheit zur Einheit des Verschiedenen zu erfassen gesucht wird. Gerade wenn man das dabei auftretende rechtsgeschichtliche Problem scharf erfaßt, also genau fragt, was ein Rechtskorpus soll, das eine Einheit von offenkundig Verschiedenem darstellt, hat man vielleicht auch für ein gegenwartsbezogenes Verstehen eines solchen Textes eine Grundlage gelegt, denn die Differenz von Zeiten in einer Einheit ist ja offenkundig eines der konstitutiven Merkmale der Tora.

3. Altorientalische Rechtskultur und israelitischer Glaube

Inhaltlich weist die Tora eine erstaunliche Breite auf. Sie umfaßt rechtliche, moralische, kultische, religiöse, theologische, historische Sätze. Um Definitionen braucht an dieser Stelle nicht gestritten zu werden, damalige wie heutige Möglichkeiten sind in jedem Falle eingeschlossen. Man wird keine Aspekte, Dimensionen oder Bereiche des damaligen Lebens nennen können, die in der Tora nicht begegnen.

Wieder genügen wenige bibelkundliche Erinnerungen. Im Dekalog steht das Fremdgötterverbot als religiöse Grundnorm neben dem Tötungsverbot, das auf jeden Fall rechtliche Aspekte hat, und neben dem des Begehrens, das in keiner denkbaren Gesellschaft voll justitiabel ist und wohl gerade auch rechtlich legitime Wege zur Eigentumsaneignung untersagen will. Im Bundesbuch verbinden sich mit dem 1. Gebot Weisungen zum Altarbau (Ex 20,24f), viele Rechtssätze, die gerichtswirksame Rechtsfolgebestimmungen enthalten (z.B. 21,18f), und solche, bei denen man das zumindest bezweifeln kann, wie der Hilfe für die Tiere des Feindes (23,5). Im Deuteronomium kommen konstitutionelle Bestimmungen hinzu, zum Königtum (Dtn 17,14ff) oder zur Gerichtsorganisation (16,18ff). Im Heiligkeitsgesetz stehen dann neben massiv kultischen Regelungen zu Opfer (Lev 22) oder Blutgenuß (17,10ff) solche, die Vorgänge im Inneren einschließen, wie Haß oder Nachtragen von Groll (19,17f) und wohl auch der Liebe zum Nächsten wie zum Fremden (19,18.34). Auch im Formalen gibt es eine große sprachliche und sachliche Vielfalt. Begründungen, Erzählungen, Reflexionen verbinden sich mit den in sich sehr verschiedenen normativen Sätzen.

Daß diese Breite etwas höchst Erstaunliches und keineswegs etwas Selbstverständliches darstellt, wurde vor allem mit dem Bekanntwerden der altorientalischen Rechtstexte⁴⁴ seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts unüber-

44. Darauf ist die folgende Darstellung entsprechend der Gesamtanlage der Arbeit konzentriert. Die eher noch umfassendere Frage nach den grundlegenden Vorstellungen von so etwas wie Gerechtigkeit muß im Hintergrund bleiben (dazu bes. Weinfeld, Justice). Dazu ist anders als bei den Rechtstexten Ägypten und seine Ma'at-Vorstellung von besonderem Gewicht; s. zuletzt Horning, Maat; bes. aber Assmann, Ma'at. Auf die Probleme des Realitätsbezuges hat zuletzt Helck, Maat hingewiesen.

sehbar⁴⁵. Sie weisen auf der einen Seite sehr enge, bis in den Wortlaut reichende Entsprechungen zu einzelnen Gesetzen des Alten Testaments auf⁴⁶. Engste Beziehungen gibt es aber vor allem, wie heute immer deutlicher wird, bei grundlegenden Zügen des Rechtsdenkens, bei der Rechtssystematik und -kodifikation⁴⁷. Doch andererseits sind diese Kodizes in dem Sinne strikt säkular⁴⁸, daß in ihnen eine durchgängige Trennung von rechtlichen, religiösen und moralisch-ethischen Normen vorausgesetzt ist. Die altorientalischen Rechtskorpora sind kein Gottesrecht⁴⁹ und enthalten, als wäre es selbstverständlich, keine moralisch-ethischen Normen, wie sie etwa in weisheitlichen Sentenzensammlungen zu finden sind. Sie beziehen sich zwar auf religiöse Vorgänge, besonders im Zusammenhang von Rechtsinstitutionen wie Ordal und Eid, nirgends aber finden sich in ihnen Bestimmungen zu Themen wie Altarbau, Opferdarbringungen, kultischen Abgaben, Priesterregeln. Natürlich enthalten sie auch keine theologischen Begründungen⁵⁰ und verfassungsähnliche Bestimmungen über die Einsetzung von Königen oder die Grenze von deren Macht.

Für das alttestamentliche Recht war lange Zeit prägend die Arbeit von A. Alt über »Die Ursprünge des israelitischen Rechts« von 1934. Sie wendete konsequent die seit dem Beginn des Jahrhunderts als Antwort auf die religionsgeschichtliche Problematik der altorientalischen Parallelen entwickelte form- und traditionsgeschichtliche Methode auf die Rechtstexte an. Entscheidend ist der Rückgang hinter die schriftlichen Kodizes und die Zerlegung dieser in zwei unterschiedliche Rechtsformen. Da ist das »kasuistische Recht«, das mit seinen »wenn . . . dann«-Sätzen (z.B. Ex 21,18f.20f) formal wie inhaltlich dem altorientalischen Recht auf das engste verwandt ist und letztlich von dort stammt. Es hat seinen »Sitz im Leben« in der alltäglichen Rechtspre-

45. Bibliographie und Übersetzung bei Borger, Akkadische Rechtsbücher; TUAT I 17-125; s. bes. Driver/Miles, Assyrian Laws; dies., Babylonian Laws; Yaron, Eshnunna; zur Übersetzung z.B. auch Haase, Rechtssammlungen; Überblicke finden sich bei Haase, Einführung; Korošec, Keilschriftrecht; Theodorides/Zaccagnini/Cardascia/Archi, La formazione.

46. Zum Vergleich vgl. im Überblick Boecker, Recht und Gesetz (Lit.); und jetzt bes. Malul, Comparative Method; zu den theoretischen und methodischen Problemen Jackson, History. Zur Forschungsgeschichte der Beziehung Otto, Körperverletzungen 11ff. Ottos eigene Sichtweise, wonach trotz großer Ähnlichkeit »die israelitischen Einzelrechtssätze von Keilschriftrechten überlieferungsgeschichtlich unabhängig entstanden sind«, wogegen »die Redaktionen der Rechtssammlungen Anteil an der Rechtskultur der Keilschriftrechte haben« (Körperverletzungen 169f, vgl. ebd. 170ff), setzt voraus, daß die einzelnen kasuistischen Sätze hinter die ältesten faßbaren Kompositionen zurückverfolgbar sind und einer Zeit entstammen, in der es in Israel der Umwelt entsprechende Institutionen der Rechtsgelehrsamkeit noch nicht gab. Das ist in vieler Hinsicht methodisch und inhaltlich ganz unwahrscheinlich, vgl. unten S. 178f.195 u.a.

47. Vgl. etwa Westbrook, Studies; Otto, Rechtsgeschichte der Redaktionen.

48. S. Paul, Book of Covenant 8: »a strictly secular institution«; vgl. etwa Sonsino, Characteristics 205ff.

49. Dazu unten S. 24.

50. Dazu Gemser, Importance; Rücker, Begründungen; Sonsino, Motive Clauses.

chung im Tor der Ortschaften. Davon unterscheidet Alt das »apodiktische Recht«, womit er verschiedene Satzformen wie Ge- und Verbote, Fluchreihen und partizipiale Rechtssätze zusammenfaßt. Dieses Recht entstamme letztlich dem Kult Israels und damit der Religion. Er sieht in ihm das alte, ursprüngliche israelitische Recht, das »in der Wüste (seine) Heimat hat«⁵¹. Es gilt ihm als »volksgebunden israelitisch und gottgebunden jahwistisch«⁵². Und es hat, wie dann vor allem in den Arbeiten M. Noths herausgestellt wurde, in den Institutionen des amphiktyonischen Zentralkultes der vorstaatlichen Zeit gelebt.

Dieser Versuch, das spezifisch Israelitische in einem einzigen Teil der Rechtsbücher und hier wieder in ihrem Alter, ihrer Ursprünglichkeit zu sehen, muß heute als widerlegt angesehen werden. Die dabei vorausgesetzten Vorstellungen über die Frühzeit Israels lassen sich aus den Quellen nicht erheben. Weder ist eine Amphiktyonie historisch wahrscheinlich noch die mit ihr verbundenen Vorstellungen von Bund und Gottesrecht⁵³. Die meisten angeblichen Belege dafür sind ausgesprochen späten Texten entnommen. Die überwiegenden Inhalte des apodiktischen Rechts haben keine kultisch-religiösen Wurzeln⁵⁴, und das Alter der theologischen Kerngebote (1. und 2. Gebot, eventuell Sabbat) ist überaus umstritten⁵⁵. Methodisch ist die tragende Hypothese der Herkunft fester Redeformen aus festdefinierten Sätzen im Leben fraglich geworden⁵⁶.

Vor allem diese zuletzt genannte Kritik hat die Diskussion von hypothetischen Rekonstruktionen mündlicher Vorgeschichte auf die vorhandenen literarischen Texte verlagert und damit auf den Vergleich der Rechtsbücher. Dabei spielt nun auch die Frage nach dem Charakter der altorientalischen Rechtskodizes selbst eine gewichtige Rolle. Wurden sie anfänglich unreflektiert in Analogie zu späterem Recht als Gesetzbücher verstanden mit einer die

51. Alt, Ursprünge 330.

52. Alt, Ursprünge 323.

53. Zur Diskussion um Quellenlage und Probleme der Frühzeit Israels vgl. etwa Donner, Geschichte I.

54. Das hat bes. Gerstenberger, Wesen, gezeigt.

55. Zur gegenwärtigen Diskussion um das Alter des sogenannten »Monotheismus« Israels vgl. die Sammelbände: Keel (Hg.), Monotheismus; Lang (Hg.), Der einzige Gott; Haag (Hg.), Gott, der einzige; außerdem Hutter, Monotheismus; Hossfeld, Einheit; W.H. Schmidt, Jahwe; de Moor, Rise of Yahwism; Niehr, Der höchste Gott u.v.a.

56. Zur Kritik und Reformulierung der Formgeschichte vgl. bes. Hardmeier, Texttheorie. Der höchst spekulative und entsprechend radikal unwahrscheinliche Charakter weiter Teile traditionsgeschichtlicher Annahmen wurde von ganz verschiedenen Seiten her zunehmend deutlich. Dabei haben eine Rolle gespielt die veränderte Sicht der zugrundeliegenden Texte auch hinsichtlich ihrer Datierung (wichtige Anstöße von Rendtorff, Pentateuch; H.H. Schmid, Jahwist), die Zuwendung zur Frage des kanonischen Endtextes (bes. Childs, Old Testament), die zunehmende Entdeckung der inneren Struktur der Rechtstexte (bes. Halbe, Privilegiert) und empirische Untersuchungen zum Übergang von Mündlichkeit zur Schriftlichkeit der Überlieferung (z.B. Assmann/Hardmeier, Hg., Schrift und Gedächtnis).

Gerichte bindenden Kraft, so hat die Forschung diese heute nur noch als Außenseitermeinung vertretene These⁵⁷ gründlich revidiert⁵⁸. Es handelt sich anders etwa als bei königlichen Rechtsverfügungen⁵⁹ nicht um so etwas wie positives Recht. Es liegen vielmehr eher rechtswissenschaftliche Abhandlungen vor, die zwar durchaus von konkreten Musterurteilen ausgehen können, vor allem aber Ergebnis theoretischer Arbeit sind. »Die Gesetzeskodices sind deskriptiv und nicht präskriptiv . . . Sie sind im wesentlichen eine Aufzeichnung des üblichen Rechts«.⁶⁰ Entsprechend binden diese Ergebnisse von Schreiberschulen die konkrete Rechtsprechung nicht, und sie werden in ihr auch nirgends zitiert.

Die Frage nach Herkunft und Entstehung des israelitisch Besonderen, das es von der sonstigen altorientalischen Rechtskultur abhebt, hat sich heute verlagert auf die Frage nach dem Verständnis des ältesten Rechtsbuches des Alten Testaments, des Bundesbuchs und hier wiederum auf die nach Herkunft und Verhältnis seiner so unterschiedlichen Teile, welche ganz im Groben dem kasuistischen und apodiktischen Rechts Alts entsprechen. Die späteren Rechtstexte jedenfalls, Deuteronomium und Heiligkeitsgesetz, setzen durchgängig das israelitisch Besondere voraus und repräsentieren es, selbst wenn sie in Teilen noch der altorientalischen Rechtskultur verpflichtet sind. Westbrook etwa, der für die gegenwärtige Debatte durchaus repräsentativ ist, hält das biblische Recht für »eine andere Art von Quelle« als die altorientalischen Rechtsbücher, denn »es enthält die Stimme des Dissenses genau so stark, wenn nicht mehr, als die des Establishments«⁶¹ – womit zugleich eine interessante These über die Herkunft des Unterscheidenden angedeutet ist. Da also das Besondere sich in der alttestamentlichen Rechtsgeschichte offenkundig deutlicher am Ende als am Anfang zeigt, ist zu untersuchen, welche Umstände und Kräfte dazu geführt haben und wie es genau zu fassen ist.

Die Frage nach dem Auftauchen des besonderen Gottesglaubens Israels, weit über die Frage nach seiner Rolle in der Rechtsgeschichte hinaus ein Grundthema gegenwärtiger alttestamentlicher Wissenschaft, wird meist unter dem Begriff des »Monotheismus« verhandelt⁶². In der Rechtsgeschichte erscheint sie als die Frage nach dem Bundesbuch, nach seiner Datierung einerseits, der Beurteilung seiner Teile andererseits. Hier stehen sich derzeit zwei Grundpositionen gegenüber. Für Westbrook etwa ist das Bundesbuch, und

57. Vgl. Petschow, Beiträge; ders., Die §§ 45 und 46; Klíma, Perspective historique; Demare, La valeur. Zur Kritik bes. Westbrook, Origins.

58. Kraus, Codex Hammurabi; Bottero, Le »Code«; Finkelstein, Law Code; Renger, Stele; Krecher, Rechtsleben; Mauer, Schreibübung; Westbrook, Origins.

59. Texte bei Kraus, Verfügungen; zur Wirksamkeit Olivier, Effectiveness; zur Diskussion Westbrook, Origins.

60. Westbrook, Studies 5 (Übersetzung F.C.).

61. Westbrook, Studies 134 (Übersetzung F.C.).

62. Vgl. o. Anm. 55.

dies allein, integraler Teil der gemeinsamen altorientalischen Rechtskultur⁶³. Es unterscheidet sich nicht von ihr und muß mit ihr gemeinsam interpretiert werden. Er geht bei dieser These so weit, daß das Fehlen bestimmter Elemente sonstigen altorientalischen Rechts in Israel – wie das verstümmelnder Strafen, was man mit dem alttestamentlichen Menschenbild erklären wollte⁶⁴ – keinerlei Schlüsse zuläßt: »Biblisches Recht darf nicht als autarkes System behandelt werden«⁶⁵. Auch beim Bundesbuch geht es für ihn um Schultexte ohne bindende Kraft. Bleibt bei Westbrook undeutlich, wie sich dazu *die* Züge des Bundesbuchs verhalten, die ausgesprochen religiös sind, etwa sein Charakter als Gottesrede, der Beginn mit dem Thema des Altarbaus, die zentrale Stellung des ersten Gebots etc., so erklärt die Monographie von Schwienhorst-Schönberger all diese gottesrechtlichen Züge als späte, sekundäre und meist erst deuteronomistische Überarbeitung⁶⁶.

Die Gegenposition wird nach wie vor durch die Arbeit von Halbe vertreten⁶⁷. Für ihn steht der Teilen des Bundesbuches parallele Text in Ex 34,11ff am Anfang der für uns faßbaren schriftlichen Rechtsgeschichte Israels. Es handelt sich um sogenanntes »Privilegrecht«, das dem Gottesglauben und dem Kult entstammt und ihn normativ formuliert. Alles andere, das heißt vor allem die Teile, die in engster Beziehung zum altorientalischen Recht stehen, seien später in diese Grundlage integriert worden.

Dieser forschungsgeschichtliche Dissens stellt neu die Frage, wann, wie, warum und unter welchen Umständen das Besondere Israels, also vor allem jener sogenannte »Monotheismus«, der sich in einem radikal gefaßten ersten Gebot ausdrückt, in der Rechtsgeschichte Israels auftaucht und wie sein Verhältnis zu den so breiten Elementen der gemeinsamen altorientalischen Rechtskultur aussieht.

Doch wie immer diese Frage zu beantworten ist, das historisch wie theologisch eher noch wichtigere Problem ist damit noch kaum berührt: Wie sah der Prozeß aus, in dem solches Besondere immer deutlicher erfaßt und immer klarer und umfassender formuliert wird? Das Besondere Israels ist, wie immer sein Anfang aussieht, im Ergebnis die Tora im ganzen mit ihrem alle Dimensionen sprengenden thematischen Umfang und theologischen Anspruch. Um ihren Entstehungszusammenhang hat es zu gehen.

4. *Rechtsgeschichte und Sozialgeschichte*

Für die Sozialgeschichte des alten Israel ist wie für jede Sozialgeschichte das Recht nicht nur eine unentbehrliche Quelle, es ist weit darüber hinaus ein ent-

63. Studies zusef. 134f.

64. Bes. Greenberg, Postulates.

65. Westbrook, Studies 134f (Übersetzung F.C.).

66. Schwienhorst-Schönberger, Bundesbuch 38ff. Zusef. 43.

67. Halbe, Privilegrecht.

scheidender Teil dieser Geschichte selbst. So war es für mich in erster Linie ein sozialgeschichtliches Interesse, das am Beginn der intensiven Beschäftigung mit dem alttestamentlichen Recht stand. Und es ist diese Perspektive, von der vor allem neues Licht auf die bisher aufgeworfenen Fragen fallen kann.

Allerdings ist das damit aufgeworfene Verhältnis von Recht und Realität, von geschriebenem Recht und gesellschaftlicher Wirklichkeit ein äußerst komplexes und vielschichtiges. Weder können Rechtssätze einfach als Beschreibung der faktischen gesellschaftlichen Ordnung angesehen werden, wie es freilich für das alte Israel mangels anderer Quelle vielfach geschehen ist und noch geschieht, noch kann das schriftliche Recht einfach als Ideal und Reformvorstellung der Realität entgegengestellt werden. Und was für jedes Recht, auch etwa das moderne gilt, verkompliziert sich noch einmal, wenn man den erwähnten Charakter der altorientalischen Rechtskodizes als akademische Produkte von Schreiberschulen ins Kalkül zieht⁶⁸. Gilt solches denn, und wie weit, auch für das Gottesrecht des alten Israel? In der Umwelt jedenfalls wäre dieser Charakter für uns gar nicht erkennbar ohne die vielen erhaltenen Dokumente von Rechtsfällen, Verträgen, Kontrakten etc. sowie den Kontrastfall königlicher Verfügungen mit bindender Rechtskraft⁶⁹. Solche Quellen fehlen für das alte Israel nahezu ganz, und sie sind nur teilweise und unter massiven Vorbehalten durch eine rechtsgeschichtliche Analyse des alttestamentlichen Erzählgutes zu ersetzen⁷⁰. Es ist deshalb methodisch wichtig, auch andere Rechtsgebiete, insbesondere das in vieler Hinsicht vergleichbare griechische⁷¹ oder die Fülle der Rechtsethnologie⁷² zum Verständnis heranzuziehen. Allerdings stellt sich das Problem nirgends mit derselben Schärfe wie im Alten Testament, wo für viele Rechtssätze jegliche Kontrollquellen fehlen, an denen dann der Realitätsbezug festzumachen wäre⁷³.

Auf diesem Hintergrund ist das große Gewicht der vielen spezifisch rechtsgeschichtlichen Arbeiten zum Alten Testament zu sehen. Vor allem in jüdischer und angelsächsischer Tradition stehende Forscher wie Daube⁷⁴, Falk⁷⁵,

68. Vgl. o. S. 19f.

69. Vgl. o. Anm. 59f.

70. Dazu bes. Daube, *Narratives*; ders., *Rechtsgedanken*. Dagegen ist die Theorie von Carmichael (*Law*), wonach das schriftliche Recht Israels im Bezug zu den überlieferten Erzählstoffen entstanden sei, kaum wahrscheinlich zu machen.

71. Dazu etwa Gagarin, *Greek Law*. Zum Vergleich mit orientalischem und israelitischem Recht s. immer noch Mühl, *Untersuchungen*. Wichtig sind auch Vergleiche mit anderen Rechtsregionen, ein Überblick bei Diamond, *Primitive Law*. Zum römischen Recht s. Cohen, *Jewish and Roman Law*.

72. Vgl. bes. Roberts, *Ordnung*; Hoebel, *Recht*; Pospíšil, *Anthropology*; außerdem unten S. 83ff.93ff.

73. Auch die Rechtssoziologie (etwa Dux, *Rechtssoziologie*; Luhmann, *Rechtssoziologie*) hilft dabei nur wenig.

74. *Studies*; *Witnesses* u.a.

75. *Hebrew Law* u.a.

Yaron⁷⁶, Jackson⁷⁷, Westbrook⁷⁸ u.a. haben auf dem Hintergrund des altorientalischen wie des späteren jüdischen Rechts die Struktur alttestamentlicher Rechtstexte aufgehell. Ihre Studien sind in der deutschen Bibelwissenschaft nur zögernd rezipiert worden⁷⁹, was mit der grundlegend anderen Rolle der Tora im religiösen Denken wie dann in der Wissenschaft zu tun haben dürfte⁸⁰.

Nun haben all diese Arbeiten selbst durchgängig Aspekte einer Sozialgeschichte berührt⁸¹. Und es sind manchmal nur Akzentunterschiede – wenn auch von mitunter großem Gewicht – zu konstatieren, ob nach der rechtlichen Konstruktion beispielsweise des Sklavenrechts und seinen Abwandlungen gegenüber den bekannten altorientalischen Rechtstraditionen sowie nach Veränderungen innerhalb des Alten Testaments gefragt wird oder ob die vorliegenden Gesetze konsequent, soweit es die vorhandenen Quellen irgend zulassen, auf die soziale Realität von Sklaven und Sklavinnen damals bezogen und also nach ihrer Absicht und Wirkung im sozialen Feld befragt werden. Letzteres soll in dieser Arbeit durchgängig versucht werden.

Es gibt aber Aspekte, und zwar sehr grundlegende, bei denen die rechtsgeschichtliche Perspektive im engeren Sinne nicht hinreicht. Dafür ist noch einmal von einem offenliegenden Faktum der Tora im Pentateuch auszugehen. Die Gesetze werden am Sinai von Gott dem Mose mitgeteilt, der sie seinerseits an Israel weitergibt und in diesem Zusammenhang dann auch schriftlich niederlegt (Dtn 31,9). Nur die Tradition von den steinernen Tafeln kennt einen direkten göttlichen Schreibakt (Ex 32,16; 34,1; Dtn 9,10 u.ä.). Es geht also um göttliche Gesetze, die von einer menschlichen Gestalt in einer fernen Frühzeit übermittelt werden. Das ist nun wiederum alles andere als eine Selbstverständlichkeit. Das einfach erscheinende Bild, das die Texte enthalten, ist nicht nur, das hat die bisherige Forschungsgeschichte zweifellos gezeigt, von Werdegang und Komposition her höchst komplex, was es näher aufzuhellen gilt, sondern in ihm vollzieht sich etwas ganz Unübliches⁸². Gerade auch die altorientali-

76. Biblical Law; Evolution u.a.

77. Theft; Essays u.a.

78. Studies; Law Codes u.a.

79. Eine gewisse Ausnahme stellen die Arbeiten von Otto dar (z.B. Depositenrecht; Körperverletzungen). Doch liegt ein zentraler methodischer Differenzpunkt in der eindeutigen Vorordnung literar- und traditionsgeschichtlicher Rekonstruktion der Texte vor ihre rechtsgeschichtliche Interpretation (Körperverletzungen 188 u.ö.; ähnlich etwa Rofé, Methodological Aspects). Da das auch für die altorientalischen Korpora gilt, werden die überlieferten Texte rechtsgeschichtlich faktisch kaum interpretiert.

80. So auch Yaron, Evolution 95.

81. Hier ist insbes. auf die Arbeiten von Jackson zur Semiotik des biblischen Rechts zu verweisen (z.B. Semiotic Questions; Ideas of Law; Legalism and Spirituality).

82. Entgegen nach wie vor anzutreffenden Annahmen, göttliches bzw. religiöses Recht stehe am Anfang der Rechtsgeschichte, ist dies im frühen Recht nahezu nirgends der Fall; vgl. Daube, Narratives 1ff; Diamond, Primitive Law 59; Ries, Prolog und Epilog 75ff; Sonsino, Characteri-